

ADKL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Breite Straße 29–31 · 40213 Düsseldorf

Nidda Healthcare GmbH
Herrn Andreas Grundhöfer
c/o STADA Arzneimittel Aktiengesellschaft
Stadastraße 2-18
61118 Bad Vilbel

ADKL AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Breite Straße 29–31
40213 Düsseldorf

T +49 211 47638-0
F +49 211 47638-111

adkl@adkl-msi.de
adkl-msi.de

WP/StB Wolfram Wagner
Vorstandsübersicht siehe Rückseite

Düsseldorf, den 15. September 2020

Zwischenerklärung zum 15. September 2020

Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung anlässlich der Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der STADA Arzneimittel Aktiengesellschaft auf die Nidda Healthcare GmbH

Sehr geehrter Herr Grundhöfer,

in unserem Prüfungsbericht mit Datum vom 10. August 2020 haben wir in unserer Funktion als gerichtlich ausgewählter und bestellter Angemessenheitsprüfer bestätigt, dass die von der Nidda Healthcare GmbH, Bad Vilbel, festgelegte und den Minderheitsaktionären der STADA Arzneimittel Aktiengesellschaft, Bad Vilbel („STADA“), zu gewährende Barabfindung in Höhe von € 98,51 je ausstehende Aktie auf Basis der damaligen Erkenntnisse angemessen war.

Sie haben uns gebeten, eine Erklärung darüber abzugeben, ob die von der Nidda Healthcare GmbH festgelegte Barabfindung unter Berücksichtigung der Verhältnisse zum heutigen Tag weiterhin angemessen ist.

Der Vorstand der STADA hat uns gegenüber mit heutigem Datum diesbezüglich folgendes bestätigt:

„Hiermit erklären und versichern wir in unserer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder der STADA Arzneimittel Aktiengesellschaft, Bad Vilbel („STADA“), nach bestem Wissen, dass seit der Unterzeichnung Ihres Berichts über die Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung anlässlich der Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der STADA auf die Nidda Healthcare GmbH vom 10. August 2020 bis zum heutigen Tage, dem 15. September 2020, mit Ausnahme der nachfolgend dargestellten Sachverhalte keine maßgeblichen Änderungen eingetreten sind.

Es haben sich mit Ausnahme der nachfolgend dargestellten Sachverhalte keine maßgeblichen Umstände ereignet oder Erkenntnisse ergeben, die sich auf die für Bewertungszwecke zur Verfügung ge-

ADKL AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Standort Düsseldorf
Breite Straße 29–31
40213 Düsseldorf

Dipl.-Kfm. Warner Kuhlfuß
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Vorstand

Thomas R. Jorde
Wirtschaftsprüfer / Rechtsanwalt / Steuerberater
FA für Steuerrecht
Vorstand

Dipl.-Kfm. Tobias Polka
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Vorstand

Marc Sarburg
Wirtschaftsprüfer / Rechtsanwalt / Steuerberater
FA für Steuerrecht
Vorstand

Dipl.-Kfm. Klaus Verstegen
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Vorstand

Dipl.-Kfm. Wolfram Wagner
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Vorstand

Standort Dormagen
Kieler Straße 16
41540 Dormagen

Dipl.-Kfm. Peter Volprecht
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Vorstand

Standort Köln
Hülchrather Straße 15
50670 Köln

Dipl.-Kfm. Berthold Decker
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Vorstand

stellten Informationen, in diesem Zusammenhang getätigte Aussagen oder auf die in der Planungsrechnung und Prognoserechnung ausgedrückten Erwartungen hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der STADA in Bezug auf die ermittelte angemessene Barabfindung werterhöhend auswirken oder eine Neubewertung erforderlich machen würden.

Ferner erklären und versichern wir in unserer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder der STADA nach bestem Wissen, dass STADA bis zum heutigen Tage, dem 15. September 2020, ihr Geschäft im gewöhnlichen Umfang fortgesetzt hat und es mit Ausnahme der nachfolgend dargestellten Sachverhalte zu keinen wesentlichen Transaktionen, Vertragsabschlüssen oder außergewöhnlichen Effekten gekommen ist, die eine werterhöhende Anpassung der zur Verfügung gestellten konsolidierten Planungsrechnung von STADA für die Geschäftsjahre 2020 bis 2022 und weiterer vorgelegter Unterlagen erforderlich machen würden.

Des Weiteren sind mit Ausnahme der nachfolgend dargestellten Sachverhalte zu Fremdwährungskursen und M&A-Transaktionen keine wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von STADA oder sonstige Umstände eingetreten, die zu einer maßgeblichen Verbesserung in Bezug auf die Entwicklung der zukünftigen Erträge und Aufwendungen bzw. der zukünftigen Ein- und Auszahlungen von STADA und damit zu einer Erhöhung der angemessenen Barabfindung führen würden.

Fremdwährungskurse

Die der Bewertung zugrunde gelegte Unternehmensplanung bestehend aus einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und Planbilanz für die Jahre 2020 bis 2022 wurde von uns am 9. Juli 2020 verabschiedet und vom Aufsichtsrat am 13. Juli 2020 genehmigt. Sie basiert auf Fremdwährungskursen mit Datum vom 2. Juni 2020. Im Rahmen dieser Aktualisierung der Vollständigkeitserklärung haben wir eine Indikation der Auswirkungen auf die geplante Entwicklung der Umsatzerlöse und des Ergebnisses vor Steuern und Abschreibungen (EBITDA) auf Basis der Umrechnungskurse vom 7. September 2020 abgegeben. Aufgrund der Veränderungen der Fremdwährungskurse, insbesondere der signifikanten Abwertung des Rubel im Juli 2020, ergibt sich eine Reduzierung der Euro-Planung der Umsatzerlöse und des EBITDA im Planungszeitraum.

M&A-Transaktionen

Zusätzlich informieren wir Sie auf Grundlage neuer Erkenntnisse über folgende, im Rahmen dieser Aktualisierung der Vollständigkeitserklärung zu berücksichtigende, Veränderungen in Bezug auf M&A-Transaktionen und Sonderwerte:

- Wahrscheinliches Aufstocken der Anteile an einer Gesellschaft (Transaktion „Unity“) durch die STADA,
- Aktualisierung des Businessplans und des Kaufpreises des bereits als Sonderwert berücksichtigten Erwerbs eines weiteren Produkts (Transaktion „Cherry“),
- Wahrscheinlicher Abschluss des Erwerbs eines Unternehmens (Transaktion „Sebastian“), dessen Effekte bisher nicht der Bewertung der STADA berücksichtigt wurden.

Uns ist bekannt, dass der maßgebliche Bewertungsstichtag der Tag der außerordentlichen Hauptversammlung der STADA, der 24. September 2020, ist. Soweit sich bis dahin neue Erkenntnisse ergäben, wäre ggf. eine Anpassung der obigen Feststellungen erforderlich.“

Ferner haben Sie diesbezüglich uns gegenüber mit Schreiben vom heutigen Tage folgendes bestätigt:

„Ich nehme Bezug auf die Aktualisierung der Vollständigkeitserklärung des Vorstands der STADA vom heutigen Tage. Danach haben sich seit der Unterzeichnung Ihres Berichts über die o.a. Prüfung vom 10. August 2020 bis zum heutigen Tage, dem 15. September 2020, mit Ausnahme der in der Erklärung des Vorstands dargestellten Sachverhalte zu Fremdwährungskursen und M&A-Transaktionen keine maßgeblichen Umstände ereignet oder Erkenntnisse ergeben, die sich auf die für Bewertungszwecke zur Verfügung gestellten Informationen, in diesem Zusammenhang getätigte Aussagen oder auf die in der Planungsrechnung ausgedrückten Erwartungen hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung von STADA in Bezug auf die ermittelte angemessene Barabfindung werterhöhend auswirken oder eine Neubewertung erforderlich machen würden.

Über die in der Aktualisierung der Vollständigkeitserklärung des Vorstands von STADA aufgeführten Angaben hinausgehende oder anderslautende im Zusammenhang mit dem Bewertungsanlass relevante Informationen sind mir nach bestem Wissen und Gewissen nicht bekannt.

Mir ist bekannt, dass der maßgebliche Bewertungsstichtag der Tag der außerordentlichen Hauptversammlung der STADA, der 24. September 2020, ist. Soweit sich bis dahin neue Erkenntnisse ergäben, wäre ggf. eine Anpassung der obigen Feststellungen erforderlich.“

ValueTrust Financial Advisors SE, München („ValueTrust“) wurde von Ihnen mit der Erstellung einer gutachtlichen Stellungnahme zum Unternehmenswert der STADA und der anzubietenden angemessenen Barabfindung beauftragt. Diese Gutachtliche Stellungnahme hat ValueTrust gegenüber der Nidda Healthcare GmbH am 10. August 2020 abgegeben („Gutachtliche Stellungnahme“). Vor dem Hintergrund der bereits erwähnten Aktualisierungen hat ValueTrust mit heutigem Datum Ihnen gegenüber eine Zwischenerklärung abgegeben.

Hierin hat ValueTrust die dargestellten Sachverhalte zu Fremdwährungskursen und M&A-Transaktionen berücksichtigt. Weiterhin hat sie die einzelnen Parameter des Kapitalisierungszinssatzes auf Basis der aktuellen Kapitalmarktdaten vom 15. September 2020 erneut ermittelt. Hieraus ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen des Basiszinssatzes, der Marktrisikoprämie vor und nach persönlichen Steuern sowie der unverschuldeten Betafaktoren.

Zusammenfassend hat ValueTrust mitgeteilt:

„Auf Basis der im Rahmen dieser Zwischenerklärung aktualisierten Informationen liegt die Bandbreite des Wertes des Eigenkapitals nach persönlichen Steuern auf Basis des Ertragswertverfahrens nach IDW S 1 zum heutigen Stichtag unter der Bandbreite des Werts des Eigenkapitals, welche in der Gut-

achtlichen Stellungnahme von ValueTrust dargestellt und zur Bestimmung der angemessenen Barabfindung herangezogen wurde. Demnach beträgt die Bandbreite der angemessenen Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG weiterhin € 79,86 bis € 98,51 je STADA-Aktie.

Auf Basis der Analyse der aktuellen Fremdkapitalkosten, die für die Ermittlung des Barwerts des Ausgleichs relevant sind, ergibt sich weiterhin ein durchschnittlicher Barwert des Ausgleichs, welcher deutlich unter den ermittelten Wertbandbreiten je Aktie liegt. Der Barwert des Ausgleichs ist somit, ebenso wie der Dreimonatsdurchschnittskurs nicht für die Abfindungsermittlung relevant.

Auf der Grundlage der im Rahmen dieser Zwischenerklärung durchgeführten Analysen liegt die durch die Nidda Healthcare GmbH festgelegte Barabfindung i.H.v. € 98,51 über der Bandbreite des Werts des Eigenkapitals nach persönlichen Steuern zum heutigen Stichtag.

Die Wertentwicklung der STADA wird weiter beobachtet und auf den Tag der Hauptversammlung erneut überprüft.“

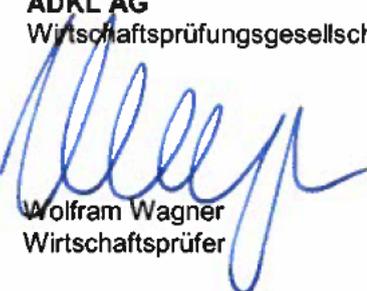
Auf Grundlage der heute vom Vorstand der STADA und von Ihnen erteilten Aktualisierungen der Vollständigkeitserklärungen sowie der Zwischenerklärung von ValueTrust sowie unserer Prüfungshandlungen zur Verifizierung der dort getroffenen Aussagen bestätigen wir hiermit, dass die von Ihnen festgelegte Barabfindung für die Minderheitsaktionäre der STADA in Höhe von € 98,51 je ausstehende Aktie weiterhin angemessen im Sinne der §§ 327a Abs. 1 Satz 1, 327b Abs. 1 Satz 1 AktG ist.

Wir weisen darauf hin, dass der maßgebliche Bewertungstichtag der Tag der außerordentlichen Hauptversammlung der STADA, der 24. September 2020, ist. Soweit sich bis dahin neue Erkenntnisse bezüglich des ermittelten Unternehmenswerts der STADA ergäben, wäre ggf. eine Anpassung der Barabfindung bzw. der obigen Feststellungen erforderlich.

Wir weisen ferner weiterhin darauf hin, dass für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit – auch im Verhältnis zu Dritten – die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgeblich sind. Für unsere Verantwortlichkeit gegenüber den Vertragsparteien und ihren Anteilseignern gelten die §§ 327c Abs. 2 Satz 4, 293d Abs. 2 AktG i. V. m. § 323 HGB.

Mit freundlichen Grüßen

ADKL AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Wolfram Wagner
Wirtschaftsprüfer


ppa. Ulrich Kühnen
Wirtschaftsprüfer

Anlage

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.